

ANTRAG
auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von
Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer

1. Ortsübliche Bezeichnung der Einleitung

.....
Stadtgebiet: Ortsteil:

2. Antragsteller/-in:

Name:
Straße:
PLZ Ort:
Telefon:

3. Grundstück, auf dem das Niederschlagswasser anfällt

Gemarkung: Flur: Flurstück:

3. Angaben zur Einleitestelle

3.1 Grundstück, auf dem das Niederschlagswasser eingeleitet wird

Gemarkung: Flur: Flurstück:

3.2 Koordinaten der Einleitestelle nach ETRS89 Y (Rechtswert):
X (Hochwert):

3.3 Gewässer (Bezeichnung), in das eingeleitet wird

3.4 Die Einleitung erfolgt über ein offenes Gerinne über ein Rohr DN
 über ein Kastenprofil

3.5 Die Einleitung liegt in einem

a) Wasserschutzgebiet

nein
 ja, Bezeichnung Zone

b) Wassereinzugsgebiet

nein
 ja, Bezeichnung

c) festgesetzten Überschwemmungsgebiet

nein
 ja, Bezeichnung

4. Angaben zur Fläche:

Gesamtgröße des Grundstückes	m ²
davon a) unbefestigte Flächen	m ²
b) befestigte Flächen insgesamt	m ²
davon - Dachflächen	m ²
- Hof- und Verkehrsflächen	KFZ/Tag ¹⁾	m ²
- Flächen für die Lagerung von wassergefährdende Stoffe	m ²
- Flächen für Jauche, Gülle, Silage (JGS-Anlagen)	m ²
- sonstige Lagerflächen	m ²
- Sonstige	m ²

¹⁾ Die Verkehrsbelastung ist das ausschlagende Kriterium für die Einstufung der NW-Qualität und der sich daraus ergebenden Behandlungsart. Die Angabe als Durchschnittswert ist ausreichend. Angaben nur bei Projekten in Misch-, Gewerbe und Industrieflächen sowie bei Parkplatzflächen und in Baugebieten notwendig. Ggf. sind weitere textliche Erläuterungen erforderlich.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift des **Antragsstellers**)

Hinweis:

Der Erlaubnisbehörde bleibt es vorbehalten, je nach Lage und Art der Gewässerbenutzung weitere Angaben und Unterlagen zu fordern.

Stellungnahme der Stadt/Gemeinde

Festsetzungen gemäß § 55 Abs. 2 WHG i.V.m. § 44 LWG NRW

- nein
- ja

Gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis bestehen

- keine Bedenken.
- folgende Bedenken:

Entscheidung über die Abwasserbeseitigungspflicht:

- Auf Antrag wird eine Befreiung von der Abwasserüberlassungspflicht erteilt.
- Auf die Überlassung des Niederschlagswassers wird verzichtet.
- Eine Befreiung von der Abwasserüberlassungspflicht wird nicht erteilt, weil

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift des Stadt- /Gemeindevertreters)

Datenschutzhinweis

Wir beachten den gesetzlichen Datenschutz. Die Informationen gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bzw. der personenbezogenen Daten Ihres Kindes können Sie auf der Internetseite unter https://www.kreis-heinsberg.de/datenschutz_infos/ einsehen. Sofern Sie einen Ausdruck des Merkblattes zu Ihrer Verfügung oder eine persönliche Information wünschen, wenden Sie sich bitte an Herrn Schnell, Zimmer 357, Telefonnummer 02452/13-6143, Mail: michael.schnell@kreis-heinsberg.de.

Merkblatt
Ortsnahe Niederschlagswasserbeseitigung im Kreis Heinsberg
- Voraussetzungen im Überblick -

Hinweis: die nachfolgenden Seiten sind nicht Bestandteil des Antrages und brauchen nicht mit eingereicht zu werden !

a) Wasserrechtliche Erlaubnis

Regenwasser ist, auch wenn es scheinbar sauber und unbelastet ist, Abwasser. Für das im Bereich von bebauten oder befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist daher eine schadloße Beseitigung sicherzustellen. Die Einleitung von Niederschlagswasser ist grundsätzlich von der zuständigen Unteren Wasserbehörde zu genehmigen.

Voraussetzung für die Einleitung von gefasstem Niederschlagswasser in ein Gewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis. Der hierfür erforderliche Antrag auf Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer (hierzu zählt auch das Grundwasser) ist **über die Stadt oder Gemeinde** zu stellen, die ihn nach Stellungnahme an die zuständige **Untere Wasserbehörde des Kreises Heinsberg** weiterleitet. Im Verfahren werden auch die jeweiligen gewässerunterhaltungspflichtigen Verbänden (WVER, Schwalmverband, Niersverband) beteiligt.

Nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) „darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser nur erteilt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Die nachweislichen Anforderungen an eine Gewässereinleitung sind daher hoch, da in der Regel kein natürlicher Puffer vorhanden ist und ein Gewässer unmittelbar sowohl qualitativ als auch quantitativ beeinflussen werden kann.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis wird deshalb in der Regel nur erteilt, wenn

- eine schadloße Ableitung gewährleistet ist
- eine ausreichende Leistungsfähigkeit des Gewässers vorhanden ist
- eine Verunreinigung des ablaufenden Wassers und damit des Gewässers nicht zu erwarten ist (dies ist z.B. bei Gewerbe-, Industrie- und Kfz-Abstellflächen besonders zu prüfen)

Es wird in jedem Einzelfall geprüft, ob die Beseitigung des Niederschlagswassers in der geplanten Form erfolgen kann, ohne das Wohl der Allgemeinheit zu beeinträchtigen, unabhängig davon, ob es sich um eine Alt- oder Neuanlage handelt.

b) Abwasserüberlassungspflicht

Wer das von Dach- und befestigten Bodenflächen abfließende Regenwasser in ein Gewässer einleiten und dabei eine Einsparung der Niederschlagswassergebühren realisieren möchte, bedarf weiterhin einer Entscheidung der abwasserbeseitigungspflichtigen **Stadt oder Gemeinde** dahingehend, dass entweder

- auf Antrag des Nutzungsberechtigten des Grundstücks eine **Befreiung von der Abwasserüberlassungspflicht gemäß § 48 und 49 Landeswassergesetz NRW** für das gesamte Grundstück erteilt wird oder zumindest
- ein Verzicht auf die Überlassung des Niederschlagswassers ausgesprochen wird.

Die Festlegungen in der Entwässerungssatzung der Stadt oder Gemeinde bzw. in Bebauungsplänen hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung sind zu beachten.

Im eigenen Interesse sollten daher vor jeder Errichtung bzw. Änderung von Entwässerungsanlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung die erforderlichen Entscheidungen eingeholt werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass ohne Befreiung des Grundstückseigentümers von der Abwasserüberlassungspflicht die haftungsrechtliche Verantwortung bei der Stadt oder Gemeinde verbleibt.

c) Hinweise zu den technische Voraussetzungen, Planung und Betrieb

Da sich die Anforderungen an eine Gewässereinleitung z. B. von einem Einfamilienhaus gegenüber einem Gewerbepark stark unterscheiden, wird empfohlen, vor Antragstellung Kontakt mit der Unteren Wasserbehörde aufzunehmen.

Ansprechpartner:

Frau Staiger 02452/13-6144

nördl. Rur: Wassenberg, Wegberg, Hückelhoven, Erkelenz:

Herr Schnell 02452/13-6143

südl. Rur: Übach-Pal., Geilenkirchen, Waldfeucht, Heinsberg,
Selfkant und Gangelt

Die Anträge sind mit allen Unterlagen in 4-facher Ausfertigung über die Stadt/Gemeinde einzureichen. Der Erlaubnisbehörde bleibt es vorbehalten, je nach Lage und Art der Gewässerbenutzung weitere Angaben und Unterlagen zu fordern.

Planung allgemein

- Die Einleitungsstelle in ein Gewässer ist entsprechend der nachfolgenden Schemaskizze Anlage 1 auszubilden
- Maßgebend für die Beurteilung der Einleitung in ein Gewässer durch die Untere Wasserbehörde ist der Runderlaß des MUNLV vom 26.05.2004 „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“. Das Niederschlagswasser wird danach – ausgehend von den Herkunftsbereichen – in die Kategorien **unbelastet / schwach belastet / stark belastet** eingestuft.
- In Wasserschutzgebieten sind die Bestimmungen der jeweils gültigen Wasserschutzgebietsverordnung mit zu beachten.
- Werden für die Einleitung bzw. für die Leitungsführung mehrere Flurstücke in Anspruch genommen, sind Einverständniserklärungen, Baulasteintragungen oder Grundbuchauszüge vorzulegen.
- Zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit ist vor der Einleitung der Niederschlagswässer von befahrenen befestigten Flächen immer ein Sedimentfang herzustellen.

Bemessung der Einleitung

- In der Regel kann 10% des Abflusses der befestigten Flächen ohne Rückhaltung zur Einleitung gebracht werden. Dies entspricht in etwa dem natürlichen Abfluss einer unbefestigten, natürlichen Fläche.
- Die Leistungsfähigkeit des Gewässers, in das eingeleitet wird, muss sichergestellt sein. Bei hochwassergefährdeten Gewässer wie z. B. Wurm sind deshalb bei der Bemessung ggf. besondere Jährlichkeiten zu berücksichtigen.
- Die für die Ermittlung der Einleitungsmengen erforderlichen Regenspenden können nach „Reinhold“ über den KOSTRA-Atlas des DWD ermittelt werden. Die Anwendung von örtlichen Regenreihen, die über die Bezirksregierung Köln, Dez. 54 zu Verfügung gestellt werden, sind nur bei größeren Einleitungen sinnvoll.

Betrieb

- Die Verwendung von Herbiziden auf befestigten Flächen im Einzugsbereich der Einleitung ist verboten.
- Von den befestigten Flächen dürfen keine Schmutzwässer in das Gewässer gelangen. Jegliche Reinigungen, bei denen Schmutzwasser anfällt (z. B. Fahrzeugwäschen) - auch wenn keine Reinigungsmittel verwendet werden - sind verboten.
- Bei der Versagen/Überlastung der Anlage ist eine schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers zu gewährleisten.

Anlage 1
Ausbildung einer Einleitungsstelle in ein Oberflächengewässer
- Schemaskizze -

